

Arbeitskreis Kultur Regensburger Bürger e.V.

VR 715

Satzung

gem. Gründungsversammlung vom 30.11.1982,
zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 29.01.2018.

Neufassung in der Fassung der letzten Änderung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist: Arbeitskreis Kultur Regensburger Bürger e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Regensburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck: Förderung und Koordinierung von kultureller und stadtkultureller Tätigkeit im Raum Regensburg. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein befasst sich mit grundsätzlichen und aktuellen Themen und arbeitet mit Gruppen und Institutionen aus der ganzen Breite des kulturellen und stadtkulturellen Spektrums zusammen. Der Verein wirkt u.a. als Veranstalter, Ideengeber, Gesprächspartner bei Podiumsdiskussionen, Interviewpartner der Medien, als Verfasser bzw. Herausgeber von Denkschriften, Fachaufsätzen und Presseerklärungen; er stellt Referenten und Moderatoren.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind natürliche Personen. Juristische Personen können Fördermitglieder werden; sie haben im Verein keine Rechte und Pflichten.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Vom Beitrittswilligen müssen in Schriftform ein Aufnahmeantrag und seine persönlichen Daten vorliegen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. Im Fall der Ablehnung ist Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Brief an den Vorstand seinen Austritt erklären.

4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins zuwider handelt oder die Gemeinnützigkeit gefährdet. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied der Grund zu nennen und unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu.
5. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds im Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen ist ausgeschlossen. Die Verpflichtungen, die dem Mitglied bis zum Ende seiner Mitgliedschaft gegenüber dem Verein entstanden sind, bleiben bis zu deren vollständiger Erfüllung bestehen.
7. Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge und Spenden; die Höhe des Jahresbeitrags setzt jedes Mitglied selbst fest. Der Beitrag darf jedoch den jährlichen Mindestbeitrag nicht unterschreiten, den die Mitgliederversammlung festsetzt.
8. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Sitz, Antragsrecht und Stimme bei der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahlen zum Vorstand und der Kassenprüfer
 - d) ggfs. Ernennung einer/eines Ehrenvorsitzenden
 - e) Festsetzung der Beiträge
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ein:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 40% der Mitglieder
4. Dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Gegenstand der Tagesordnung in Form eines genau definierten Antrages beizufügen.

5. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand zehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Über fristgerechte Anträge muss, über verspätet gestellte Anträge kann mit Zustimmung des Vorstands in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sonstige Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Bewerben sich mehr als eine Person um ein Amt als Vorstand, so ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, Zweiten Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer.
2. Der Vorstand leitet den Verein. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Nach außen hat der erste Vorsitzende Einzelvertretungsbefugnis, die übrigen Vorstandsmitglieder sind nur zu zweit vertretungsbefugt.
4. Die Dauer der Amtszeit beträgt zwei Jahre.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Beurkundung

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11

Beendigung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Vereinigung Freunde der Altstadt Regensburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.